

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 19.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Christoph von Rödern ad privationem feudi agiren, vnd sich des S. Rechtns gebrauchen/
Christoph von Rödern aber excipit, es seß der
Churfürstl Landes Constitution zu wider/Graff
David replicere, das Gut lige im Braunschwei-
gischen Gebiete / Christoph von Rödern dupli-
cirt, es were der Herr Graff unter dem Churfür-
sten zu Sachsen/wie auch Christoph von Rödern
gesessen / Derowegen so müsse auch die Landes-
Ordnung von ihnen beyderseits ratione proce-
sus in acht genommen werden.

Beschied.

Auff Vorbringen Anwalten des Wohlgebore-
nen Herm Graff Davids von Schwarzburgt
Klägern an einem / Christoph von Rödern Ve-
flagzen anders theils/Sgeben die von beyden thei-
len niedergesetzte Schiedleute vnd Pares Curiae
diesen Bescheid: Das die Partheyen beyderseits
über diesem Punct/Ob diese Sache nach gemei-
nen beschriebenen weltlichen oder Sächsischen
Rechten zu tractirn, rechlichen mit einander zu
verfahren/ vnd mit zwey Sezen Wechselseweise
zum Urtheil zu beschließen schuldig / vnd ergehet
als dann auf dero rechtliches Einbringen ferner
was recht seyn wird.

Cas. 19.

Const. Elect. 31. p. 16. M. III. Hans

Hans Meissner vbergibt eine liquidation
guerkander Untosten / so sich in allem auss 369.
Gulden 15. Groschen 6. Pfennig belauessen / vnd
bittet vmb moderation. David Schirmer exci-
pirt die Untosten weren overmessig angeben / vnd
bittet / solche der Billigkeit nach zu moderiren.
Fundirt sich in dem quod dicit Umm. in disp. ad
process. direct 22. th. 10. n. 38. vnd zu erkennen / das
Hans Meissner die moderirte Untosten eydlich
ehalten solle. per l. 15. C. de jud. l. 9. C. unde vi. Noy.
82. 6. 10. Umm. d. loco n. 39. § 40.

Nota.

Ahier wird billig nach dem GerichtsStylo
judicier, uti tradit Umm. d. disp. th. 10. n. 39.
in fin.

Beschied.

Auff vbergebene Liquidation vnd ferner
Vorbringen Hans Meissnern Klägern an ei-
nem / David Schirmer Beklagten am andern
Theil / Geben Richter vnd Beyfizere der Stadt-
gerichte zu N. diesen Bescheid: das die angegebe-
nen liquidirten Untosten auf 134 Gulden 10.
Groschen 6. Pf. billig moderirt werden / In-
massen wir sie also moderiren vnd messigen / vnd
ist Beklagter solche innerhalb S. Frist / bey Ver-
meidung der Hülffe zu zahlen schuldig.

Cas. 20.